

## **Tarifloser Zustand ist keine Alternative\***

Am 01. Oktober 2005 ist der neue TVöD für Beschäftigte beim Bund und bei den kommunalen Arbeitgebern in Kraft getreten. – Damit gilt er im Wissenschaftsbereich für nur wenige Beschäftigte: für KollegInnen in tarifgebundenen Einrichtungen (z.B. in den Forschungszentren Karlsruhe und Jülich). Die meisten außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (Institute der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, Helmholtz-Gemeinschaft oder Fraunhofer-Institute) sind jedoch nicht tarifgebunden, d.h. die Arbeitsbedingungen dort sind einzelvertraglich geregelt. Die Arbeitsverträge nehmen Bezug auf das Tarifwerk des öffentlichen Dienstes, und zwar auf den TVöD-Bund oder den BAT/BAT-O, je nach dem, wer Zuwendungsgeber ist, d. h. ob überwiegend Bundes- oder Landesmittel fließen.

Die Beschäftigten in den staatlichen Hochschulen sind in der Regel Landesbedienstete. Auch für sie gilt der BAT/BAT-O fort, solange sich die Länder weigern, den TVöD zu übernehmen.

Der BAT/BAT-O stand schon lange in der Kritik, den spezifischen Anforderungen des Wissenschaftsbetriebs nicht zu genügen. Es fehlen aufgabengerechte Tätigkeitsmerkmale ebenso wie ein tätigkeitsbezogenes Vergütungssystem. Vor allem aber sind nach § 3g BAT ganze Beschäftigtengruppen vom Geltungsbereich des Tarifvertrags ausgenommen. Dienst- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, sein Status, seine Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die Befristung zum Zweck der Qualifikation werden vom Hochschulrahmengesetz (HRG) und durch die Landeshochschulgesetze geregelt. Das technische und Verwaltungspersonal wird von den gesetzlichen Regelungen nicht erfasst. NachwuchswissenschaftlerInnen werden neuerdings wieder vermehrt als Beamte auf Zeit eingestellt. ProfessorInnen haben noch immer mehrheitlich Beamtenstatus.

Diese unübersichtliche Gemengelage kann nur überwunden werden, wenn für alle Beschäftigten in Hochschule und Forschung tarifvertragliche Regelungen abgeschlossen werden. Große Hoffnungen ruhten auf der BAT-Reform – sie wurden enttäuscht. TVöD und TVÜ bieten in der jetzt vorliegenden Form keine Lösungen, sondern werfen neue Probleme auf. Belegschaften und Interessenvertretungen üben heftige Kritik.

Nach TVöD §1 (2) sind wiederum HochschullehrerInnen, studentische und wissenschaftliche Beschäftigte, Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungsinstituten sowie künstlerische Lehrkräfte an Kunst- und Musikhochschulen vom Geltungsbereich ausgenommen. Damit ist zwar keine Verschlechterung gegenüber dem BAT/BAT-O eingetreten, aber eben auch keine Verbesserung. Im TVÜ gibt es erhebliche Verwerfungen bei der Überführung der BAT-Vergütungsgruppen (VerG. IIa/Ib BAT) in die neuen Entgeltgruppen (EG 13/14). Es fehlt ein Bestandsschutz bei Verlängerung oder Entfristung eines befristeten Vertrages. Ein Strukturproblem des TVöD (Bund) ist, dass bei der Einstufung in die Entwicklungsstufen der neuen Entgelttabelle nur zurückgelegte Zeiten beim selben Arbeitgeber anerkannt werden. Dadurch kommt es nicht nur zu erheblichen Gehaltseinbußen, sondern die fehlende Anerkennung der Vorerfahrung bei anderen Arbeitgebern wirkt sich auch mobilitätshemmend aus. Die Nichtanerkennung von Eltern- und Erziehungszeiten ist ein Diskriminierungstatbestand. Schließlich sind besondere Fragen, die sich aus wissenschaftlicher und wissenschaftsunterstützender Tätigkeit ergeben (Arbeitszeit, Eigenständigkeit von Forschung und Lehre, Lösung von Interessen- und Gewissenskonflikten, Qualifizierung und Personalentwicklung), auch im TVöD nicht beantwortet.

Sie alle sollen in spartenspezifischen Regelungen eines angepassten TVöD ausbuchstabiert werden. Dazu haben engagierte Mitglieder der Projektgruppen des GEW-Vorstandsbereichs Hochschule und Forschung konkrete Inhalte aufgeschrieben und „Eckpunkte“ formuliert. Die Hochschulrektorenkonferenz hat im April 2005 den Entwurf für einen Mantel- und einen Entgelttarifvertrag Wissenschaft vorgelegt. Zwischen Oktober 2005 und Januar 2006 gab es drei Gesprächsrunden zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern. Es wurden Dissenspunkte und Konsenslinien herausgearbeitet. Während des Arbeitskampfes sind die Gespräche ausgesetzt worden.

Für den Abschluss wissenschaftsspezifischer Tarifregelungen muss der TVöD von den Ländern übernommen werden. Die Alternative ist der tariflose Zustand für alle Beschäftigten in Hochschule und Forschung.

*Claudia Kleinwächter*

Referentin im Vorstandsbereich Hochschule und Forschung beim Hauptvorstand der GEW

\* Dieser Beitrag ist leicht verändert in Erziehung und Wissenschaft 3/2006, 38 abgedruckt.